

**LIBÜ** **DIE LINKE.**

Reinhard Hamel  
Eichweg 10  
35418 Buseck  
☎ 06408-940929  
✉ reinhard.hamel@t-online.de

08.06.2015  
*[Handwritten signature]*

Vorlage Nr.: 1186/2015

An den Kreistagsvorsitzenden

Herrn Karl-Heinz Funck

Riversplatz 1 - 9

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

35394 Gießen

Buseck, den 08. Juni 2015

Jobcenter: Sanktionen aussetzen!

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Gruppe Die Linke / Linkes Bündnis beantragt, den folgenden Antrag zu beschließen:

*Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort Sanktionen im Jobcenter bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterbleiben.*

Begründung:

Seit Einführung des Arbeitslosengeld II (ALG II) wird darüber gestritten, ob Sanktionen, die die ALG II-Leistungen kürzen, verfassungsgemäß sein können. Das Sozialgericht Gotha sagt: Nein.

Arbeitslosengeld II, bestehend aus dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft sowie ggf. zahlbaren Mehraufwandsleistungen, soll das soziokulturelle Existenzminimum darstellen. Dieser Begriff sagt nicht nur, dass es um mehr geht als das nackte Überleben im Sinne von Wasser, Brot und einem Dach über dem Kopf.

Er sagt auch aus, dass es sich um einen Mindestbetrag handelt, der für ein soziokulturell vertretbares Leben adäquat ist. Dies wird durch den Begriff "Minimum" klar.

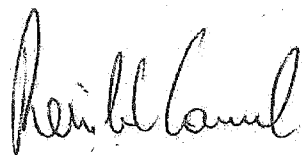
Sanktionen sind die Folgen, die eintreten, wenn der ALG II-Empfänger sich nicht an bestimmte Vereinbarungen hält, die per Gesetz und/oder die umstrittene Eingliederungsvereinbarung vorgegeben sind. Solche Sanktionen können auch die Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums um 30,60 oder 100% bedeuten. Dies führt dazu, dass lediglich die Kosten der Unterkunft gezahlt werden (direkt an den Vermieter) und dass Lebensmittelgutscheine ausgegeben werden können. Das Gesetz lässt sich so interpretieren, dass auch eine Streichung der Kosten der Unterkunft möglich wäre.

Das Sozialgesetzbuch II, welches in Kapitel 1, §1 Absatz 1 die Aufgabe der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" (ALG II) definiert, nimmt zwar keinen direkten Bezug auf das Grundgesetz, dies ist jedoch auch nicht notwendig. Denn der Begriff der Menschenwürde wird im Absatz 1 erwähnt, wenn es heißt "Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht."

Das Sozialgericht Gotha sieht die verfassungsgemäß garantierte Menschenwürde durch die Sanktionen verletzt. "Bei einer Kürzung der Regelleistung um 30 oder gar 60 Prozent und erst recht bei einer kompletten Streichung sei das soziokulturelle Existenzminimum der Arbeitslosen nicht mehr gewährleistet. Durch unzureichende Mittel für die Ernährung sei auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bedroht, so das SG Gotha weiter. Und schließlich könne die Verpflichtung eines Arbeitslosen, einen bestimmten Job anzunehmen, auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzen."

Zwar haben bereits Betroffene selbst das Bundesverfassungsgericht angerufen, doch laut bisherigem Sachstand ist es das erste Mal, dass ein Sozialgericht sich hinsichtlich der Sanktionen an das BVerfG wendet.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel



Christiane Plonka

Beschluss des Kreislags vom:

6 Juli 2010

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung